

des Drittschuldners und des arrestierten Forderungsbetrages — enthält und eine weitere Spezifikation nicht erforderlich ist. Hinsichtlich dieser Ansprüche muss daher der Arrest als gültig zustandegekommen betrachtet und die bezügliche Einsprache der Rekurrentin somit verworfen werden. Anders verhält sich dagegen die Sache allerdings hinsichtlich der zweiten Kategorie von Arrestobjekten, der Wertschriften und Depositen. Denn hier hat man es nicht mehr mit der Arrestierung obligatorischer Ansprüche, sondern mit derjenigen der Eigentumsrechte der Arrestschuldner an körperlichen Sachen, welche im Gewahrsam eines Dritten, nämlich der Rekurrentin sein sollen, zu tun. Der Arrest hätte daher, um gültig zu sein, in der Weise vollzogen werden müssen, dass jedes einzelne in Betracht kommende Objekt besonders aufgeführt worden wäre. Die allgemeine Bezeichnung « Wertschriften und Safes-Depositen » (worunter alle möglichen Gegenstände — Bargeld, Wertpapiere, Kostbarkeiten, usw. — verstanden sein können) genügt nicht. Dies hat dennoch offenbar das Betreibungsamt selbst empfunden und sich daher die erforderlichen näheren Angaben von der Rekurrentin verschaffen wollen. Nachdem feststeht, dass diese zu einer solchen Auskunft nicht verpflichtet ist, fällt auch die Möglichkeit, den Arrest auf die erwähnten Objekte auszuweiten, dahin.

Der Rekurs ist daher in dem Sinne zu schützen, dass die Rekurrentin von der Pflicht, dem Amte irgendwelche Spezifikation zu erteilen, entbunden und die Wirkung der Beschlagnahmeerklärung auf Forderungen im eigentlichen Sinne — d. h. auf die obligatorischen Ansprüche der Arrestschuldner gegen die Rekurrentin auf Leistung einer Geldsumme — beschränkt wird.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass

1. die Rekurrentin zu keinerlei Angaben gegenüber dem Betreibungsamt verpflichtet ist,
2. die Beschlagnahme sich nur auf eigentliche Forderungen gegen die Rekurrentin und nicht auf körperliche Sachen (Depositen, Safe-Depositen, Wertpapiere) der Arrestschuldner beziehen kann.

30. Entscheid vom 13. Mai 1914 i. S. Clutz-Blotzheim und Genossen.

Die Ausstellung einer Vertretungsvollmacht zur Gläubigerversammlung gegen die Zusicherung unentgeltlicher Vertretung des betr. Gläubigers im Konkursverfahren ist als « Stimmenkauf » anzusehen und daher ungültig. Die unter Mitwirkung « erkaufter » Stimmen gefassten Beschlüsse können aber nur dann aufgehoben werden, wenn bei Abrechnung dieser Stimmen die zu einer gültigen Beschlussfassung erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht ist.

Die am 22. Dezember 1913 abgehaltene erste Gläubigerversammlung im Konkurs über die Firma J. Felder & Cie, Baugeschäft in Luzern, an welcher nach dem Protokoll von 192 bekannten Gläubigern 137 anwesend oder vertreten waren, beschloss « mit Mehrheit » — das genaue Stimmenverhältnis geht aus dem Protokoll nicht hervor — die Einsetzung einer ausseramtlichen Konkursverwaltung und eines Gläubigerausschusses. Zu Mitgliedern der ersteren wurden — ebenfalls « mit Mehrheit » — der Konkursbeamte von Luzern, Banquier J. G. in Firma G. & Cie und Fürsprech G. B., zu solchen des Gläubigerausschusses Fürsprech Dr. Scha., Banquier J. B., Malermeister D., Geschäftsagent S. und Spenglermeister Schn., alle in Luzern gewählt. Konkursverwaltung und Gläubigerausschuss wurden ermächtigt, vorzeitige Verwertungen von Mobilien nach Gutfinden vorzunehmen: im übrigen sollten dem Gläubigerausschuss die in Art. 237 Abs. 3 SchKG erwähnten Kompetenzen übertragen sein.

Ueber diese Beschlüsse beschwerten sich Alphons Glutz-Blotzheim in Solothurn und 7 andere Konkursgläubiger, die an der Versammlung durch Rechtsagent H. vertreten gewesen waren und durch ihn schon damals dagegen Widerspruch erhoben hatten, innert der Frist des Art. 239 SchKG bei der Aufsichtsbehörde, mit dem Antrage, sie aufzuheben und das Konkursamt mit der Weiterführung der Geschäfte zu beauftragen. Zur Begründung wurde u. a., neben einer Anzahl weiterer hier nicht in Betracht fallender Einreden geltend gemacht, dass die Gläubigergruppe, der die sämtlichen Gewählten, mit Ausnahme des Konkursbeamten und Dr. Sch's angehörten, nur dadurch die Mehrheit an der Versammlung an sich habe reissen können, dass sie sich von anderen, nicht erschienenen Gläubigern habe Vertretungsvollmachten ausstellen lassen und diesen dagegen die unentgeltliche Vertretung im Konkursverfahren zugesichert habe, ein solches Vorgehen aber unter den Begriff des Stimmenkaufs i. S. des bundesgerichtlichen Urteils vom 24. Mai 1910 in S. Sulzer und Rascher (AS Sep.-Ausg. 13 N° 21) falle und die dadurch zustande gekommenen Beschlüsse und Wahlen daher ungültig seien.

Beide kantonalen Instanzen verwarfen indessen diesen Einwand, die o b e r mit der Begründung: Von Stimmenfang im Sinne einer widerrechtlichen Handlung könne nur dann gesprochen werden, wenn Vertretungen anderer, nicht anwesender Gläubiger durch Versprechungen besonderer Vorteile erwirkt würden, einzelne Gläubiger sich dadurch ein Uebergewicht verschafften und es für ihre Sonderzwecke ausnützten. Nun könne aber in der Zusicherung kostenloser Vertretung allein — abgesehen davon, dass sie nicht in dem von den Beschwerdeführern behaupteten Umfange dargetan und nicht nachgewiesen sei, dass sich dadurch die Mehrheit verschoben hätte — noch nicht das Versprechen besonderer Vorteile erblickt werden. Auch etwas an sich Widerrechtliches liege darin nicht. Wenn die Beschwerdeführer geltend machten, dass die Widerrechtlichkeit sich aus der Absicht ergebe, indem

das streitige Versprechen zu dem Zwecke erteilt worden sei, sich mit Hülfe der so erlangten Mehrheit widerrechtliche Vorteile zu verschaffen, so sei dies zur Zeit eine blosser Behauptung, der die Gegenbehauptung der Beschwerdegegner, dass man bei der Einsetzung der besonderen Konkursverwaltung und des Gläubigerausschusses lediglich die möglichst rasche und zweckmässige Abwicklung des Konkursverfahrens im Auge gehabt habe, gegenüberstehe. Ob solche Absichten mitgespielt hätten, könnte erst die Zukunft erweisen. Sollte sich in dieser herausstellen, dass die gewählten Organe ihre Stellung zu widerrechtlichen Sonderzwecken missbrauchten, so stehe den Interessenten dagegen noch immer der Beschwerdeweg offen. Heute liege ein Anlass zum Einschreiten nicht vor.

Der von den Beschwerdeführern hiegegen ergriffene Rekurs an das Bundesgericht wurde von diesem abgewiesen, soweit die Frage des Stimmenkaufs betreffend, aus folgenden Gründen:

« Fraglich kann demnach nur sein, ob nicht die Wahlen deshalb zu kassieren seien, weil ein Teil der dabei abgegebenen Stimmen « erkauft » und daher ungültig war. Auch dies ist zu verneinen. Zwar kann der Erwägung, von der aus die Vorinstanz diesen Einwand abgewiesen hat — dass nämlich die Zusicherung kostenloser Vertretung im Konkursverfahren an sich nicht widerrechtlich sei, sondern es erst dann würde, wenn damit widerrechtliche Zwecke verfolgt worden wären, dafür aber der Beweis fehle — nicht beigetreten werden. Wie das Bundesgericht in dem Urteil vom 20. Mai 1910 in Sachen Sulzer und Rascher (AS Sep.-Ausg. 13 N° 21 *), auf das zu verweisen ist, ausgeführt hat, ist als unzulässiger Stimmenkauf jede Vereinbarung anzusehen, kraft deren ein Gläubiger gegen Zusicherung besonderer Vorteile einem andern die Ausübung seines Stimmrechts an der Gläubigerversammlung überlässt oder sich verpflichtet, selbst in dem vom letzteren gewünschten Sinne zu stimmen. Der besondere

* Ges.-Ausg. 36 I N° 21.

Nachweis, dass damit eine Benachteiligung der allgemeinen Interessen der Masse bezweckt und herbeigeführt worden sei, ist nicht erforderlich. « Das Rechtswidrige und Unsittliche liegt in der Abmachung selbst und schon die blosser Tatsache, dass der Stimmenkäufer die Stimme eines andern für sich und seine Zwecke durch Versprechung besonderer Vorteile dienstbar macht, verstösst gegen die öffentliche Ordnung. » Fasst man den Begriff des Stimmenkaufs so, so muss man aber notwendig zu dem Schlusse gelangen, dass auch das hier in Frage stehende Vorgehen darunter fällt. Denn da es sich bei der Vertretung von Gläubigern im Konkursverfahren um ein Mandat handelt, das regelmässig nur gegen Vergütung übernommen wird (Art. 394 Abs. 3 OR), so wird durch deren unentgeltliche Besorgung dem betreffenden Gläubiger eine Auslage, die ihm andernfalls erwachsen wäre, erspart. Zwischen der Zusicherung kostenloser Vertretung und dem Versprechen der Bezahlung einer Superdividende, wie es im Falle Sulzer und Rascher vorlag, besteht demnach nur ein gradueller und kein sachlicher Unterschied; in beiden Fällen hat man es mit der Zuwendung eines Vorteils, auf den der betreffende Gläubiger keinen Anspruch gehabt hätte, zu tun. Doch kann selbstverständlich die Tatsache allein, dass einzelne Vertretungen auf diesem Wege erkaufte worden sind, noch nicht zur Kassation der getroffenen Beschlüsse führen. Denn nichtig wird durch den Stimmenkauf nicht der Abstimmungsakt selbst, sondern nur die erkaufte Vollmacht bzw. die auf Grund dieser abgegebene Stimme. Zur erfolgreichen Anfechtung der streitigen Wahlen aus diesem Gesichtspunkte hätte daher der Nachweis gehört, dass dieselben nur durch den Stimmenkauf überhaupt zustande gekommen seien, mit andern Worten dass bei Nichtberücksichtigung der gekauften Stimmen die zu einem gültigen Beschlusse erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht wäre. Dieser Nachweis fehlt aber hier durchaus. Im Verfahren vor erster Instanz haben die Rekurrenten für die Behauptung des « Stimmenfangs »

überhaupt keinen Beweis angeboten und im Rekurse an die Vorinstanz haben sie sich auf die Beibringung der Bescheinigungen von zwei Gläubigern, dass Schn. ihnen gegen Ueberlassung ihrer Stimme die kostenlose Vertretung zugesichert, beschränkt. Irgendwelche positiven Anhaltspunkte dafür, dass dasselbe auch in anderen Fällen geschehen sei, haben sie nicht namhaft gemacht. Ebenso ist auch in der Vernehmlassung des Konkursamtes Luzern an die Vorinstanz nur von zwei konkreten Fällen die Rede: im übrigen hat sich auch das Konkursamt mit der blossen Behauptung, dass der Stimmenfang « im Grossen » betrieben worden sei, begnügt. Wenn die Vorinstanz unter diesen Umständen zu dem Schlusse gelangt ist, dass die Abgabe ähnlicher Zusicherungen in weiteren Fällen nicht erwiesen sei, so kann mithin diese Feststellung nicht als aktenwidrig angesehen und muss daher vom Bundesgericht als richtig hingenommen werden. Geht man von ihr aus, so ist aber klar, dass von einer Kassation der Wahlen aus dem Gesichtspunkte des Stimmenkaufs hier nicht die Rede sein kann. Denn da die Zahl der für die gewählt erklärten Kandidaten abgegebenen Stimmen nach dem eigenen Zugeständnis der Rekurrenten mindestens 80 betrug, das absolute Mehr also um mindestens 12 und den Viertel der bekannten Gläubiger um mindestens 32 überschreitet, so liegt auf der Hand, dass die Ungültigerklärung einiger weniger Vertretungen auf das Endresultat ohne Einfluss ist. »